

§ 8 DisUV (Brandenburg) — Leistungsbewertung und Sozialverhalten

Distanzunterrichtsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Distanzunterricht erbrachte Leistungen fließen in die abschließende Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres ein, wenn gewährleistet ist, dass die Leistung ohne Unterstützung durch Dritte erbracht wurde. Unter dieser Voraussetzung sind die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen für Versetzungen, den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen gleichwertig zu berücksichtigen.

(2) Wird der Unterricht im Schulhalbjahr überwiegend als Distanzunterricht durchgeführt, ist das Sozialverhalten nicht zu bewerten. Davon unberührt bleibt die Bewertung des Arbeitsverhaltens.

Zitiervorschlag: § 8 DisUV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DisUV/8>